

ANNOTATIO.

Beneben vorgemelten Büchern / mag man auch des Herrn Scipionis Bagalii tractatum besehen / welchen er in newligkeit von solcher Materien publicirt / darinnen er durch etliche seiner Sprüche / der löblichen Academiae Triuigiensi Ursach gegeben / diese Quæstion zu moviren / ob ein Corpus fabulosum mit Jug vnd Wolstandt zu einer Empresen könne gebraucht werden. Deren Außschlag vnd rationes ich hiehero wol setzen möchte / wann ich wüßte / daß ich allen einen Wolgefallen daran thete.



Zehender Discurs.

Von Notariis.

Das Ampt vnd die Profession des Notariatus ist an ihm selbst ein ehrliches vnd fürtreffliches Ampt / wie man siehet in Codice lib. 12. tit. de Primicerio, vñ ein Französischer Doctor Guilielmus de la Ruille lib. 3. De iustitia & iniustitia bezeuget / da er auch vnter andern den schönen Spruch Syrach am 10. Capitel: In manu Dei potestas hominis est: & super facie scribæ imponet honorem, welchen er also außlegt: Des Menschen Gewalt stehet in Gottes Handt: Vnd er wird das Angesicht des Schreibers mit Ehre begaben. Dañ es ist ein Notarius eine persona publica, ohne welche das Richterlich Ampt nicht wol kann geübet werden. Beyden Juristen werden sie / (wie Iohannes de Platea, vnd Orlandinus in seiner summa meldet) mit vielen vnterschiedlichen Namen genennet; Nemlich Notarii,

dieweil sie allerhandt Civilsachen auffnotiren: Tabelliones, dieweil solches vor Zeiten pflegt auff hölzern Taffeln zugeschehen: Scriuarii, dieweil man pflegt die Instrumenta, so sie auffgerichtet / in den Kisten zuverwahren: Librarii, dieweil sie verpflichtet die Sachen / so ihnen vorfallen / mit Fleiß vnd Erew zu libriren vnd erwegen: Scribæ, dieweil sie allezeit sollen fertig seyn zu schreiben: Welches gleichwol auch allen jungen Studenten gebühren will / vñ gefiel solches M. Philippo Haruolio, meinem lieben Præceptor, so wol daß er seine discipulos allezeit mit Ernst darzu anbielte / welche auch zu gelehrten Leuthen werden mußten / vnd solte es die ganze Welt verdrossen haben. Desgleichen werden sie auch Prothocollistæ genennet: Item serui publici, dieweil sie jedermann zu dienen verpflichtet / wann sie requiriret werden: dergleichen Graphiarii. Vdalricus Zasius rühmet sie in Dig. tit. de origine iuris, sehr hoch: Desgleichen auch andere Doctores, wann sie recht qualificirt / vnd mit allen proprietatibus, so zu solchem Ampt erfordert / geziehret seyndt: Dann es nicht gering / sondern wie vor auch angedeutet / ein hohes / wichtiges Ampt / vñ daran viel gelegen ist. Sie werden entweder durch Päbstische oder durch Kayserliche Macht eingesetzt / vnd solches entweder immediate, oder mediate, durch darzu verordnete vnd privilegirte Personen. Sie müssen auff frey / vnd keiner Leibengenschaft vnterworffen seyn: Wie gleichsals auch legitime nati, vnd keine Bastarten: Desgleichen auch nicht leichtfertig auff gerath wol / sondern vff End vnd Pflicht nach einem ernstlichen examine zugelassen werden / wie Augustinus de Ancora in seinem Buch de potestate Ecclesiastica, anzeigt. Vnd will Hostiensis, auff daß man sich desto mehrer Erew zu ihnen zu versehen / man solte sie auff sechs nachfolgende Puncte

de Puncte